FachV-VermGeo: § 51 Meldung zum Zulassungsverfahren

## § 51 Meldung zum Zulassungsverfahren

- (1) Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung anstreben, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.
- (2) Dem Antrag sind die Benennung des Fachgebiets und bei Bewerbern und Bewerberinnen an den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eine Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft beizufügen.
- (3) Die Beamten und Beamtinnen können insgesamt dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.